OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606536/2/BL

Datum:
Linz, 28. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des G W, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Februar 2024, GZ: BHLL/923100023231/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch nach dem Satz „Es wurde festgestellt, dass die Vorderreifen bei voller Belastung am Radkasten scheuerten“ folgender Satz eingefügt wird: „Dies stellte eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar“.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1.2.2024, GZ: BHLL/923100023231/23, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Spruch vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 02.03.2023, 14:50 Uhr
Ort: 4053 Haid, B139 Str.km 12,8
kommend von Pasching in FR Ansfelden
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es wurde festgestellt, dass die Vorderreifen bei voller Belastung am Radkasten scheuerten.“

Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“. Als Strafsanktionsnorm wurde angeführt: „§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022“ und es wurde gegenüber dem Bf eine Geldstrafe von 365 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 12 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 17.2.2024, in der der Bf angab: „Ich habe vor fahrantritt das Fahrzeug soweit es mir möglich war geprüft ob alles funktioniert und in Ordnung ist. Und es war alles in Ordnung Alleine das es 4 Polizisten und eine fahrrampe benötigt hat um was zu finden ist der Beweis das es für mich vor fahrantritt nicht möglich sein kann sowas festzustellen.“

I.3. Mit Schreiben vom 19.2.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden, zumal eine solche auch nicht beantragt wurde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 2.3.2023 um 14:50 Uhr lenkte der Bf das gegenständliche Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, welches einer polizeilichen Kontrolle unterzogen wurde [polizeiliche Anzeige].

Bei voller Belastung der Vorderreifen scheuerten diese am Radkasten, sodass es bereits zu sichtbaren Absplitterungen (Abscheuerungen) am Lack des linken Radkastens gekommen ist [Anzeige samt Lichtbildern]. Dies stellt eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar [Anzeige und Schreiben der Behörde vom 20.4.2023 sowie Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses], zumal Beschädigungen der Reifen erfolgen können, wodurch es auch zu einem „Reifenplatzer“ kommen kann. Das Scheuern der Vorderreifen am Radkasten war für den Lenker erkennbar.

Dass es gegenständlich zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen ist, wurde in der Anzeige festgehalten (wobei auch die Kennzeichen vorläufig abgenommen und die Weiterfahrt untersagt wurde). Die Gefährdung der Verkehrssicherheit wurde dem Bf im Schreiben der belangten Behörde vom 20.4.2023 vorgehalten und findet sich auch in er Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses. Zum Wortlaut des Spruches des Straferkenntnisses siehe oben Punkt I.1.

II.3. Der soeben dargelegte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt und insbesondere aus der polizeilichen Anzeige samt Fotodokumentation. Darauf ist unter anderem ersichtlich, dass der Abstand zwischen Vorderreifen und Radkasten sehr gering ist und am linken Radkasten bereits Absplitterungen (Abscheuerungen) am Lack ersichtlich waren. Die Ausführungen des Bf in der Beschwerde beschränken sich ausschließlich auf die Erkennbarkeit des Mangels und sind als Schutzbehauptungen zu werten. Der zu geringe Abstand zwischen Reifen und Radkasten ist für einen Lenker erkennbar (auch ohne Zuhilfenahme einer Rampe) und zeigt sich auch auf den Fotos, die der Anzeige beiliegen (siehe insb. Foto 1 und 2). Dass es durch ein Scheuern der Reifen am Radkasten zu deren Beschädigung („Reifenplatzer“) kommen kann, und dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, ergibt sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen des Kraftfahrgesetzes 1967 jeweils in der anzuwendenden Fassung:

§ 4 Abs. 2 KFG lautet: „Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.“

§ 102 Abs. 1 KFG lautet: „Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; (...)“

§ 134 Abs. 1 KFG: „Wer 1. diesem Bundesgesetz (...) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. (...).“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Entsprechend dem unter Punkt II.2. angeführten Sachverhalt steht fest, dass die Vorderräder bei voller Belastung des Fahrzeuges am Radkasten scheuerten, wodurch es zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch mögliche Beschädigungen am Reifen kam. Der Bf hat als Lenker somit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 2 iVm § 102 Abs 1 KFG erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 1.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. zB VwGH 16.9.2020, Ra 2019/09/0143). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf konnte nicht glaubhaft darlegen, dass ihn am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr hat er sich als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit den geltenden Rechtsvorschriften ausreichend vertraut zu machen und dafür zu sorgen, dass die Vorschriften betreffend das Fahrzeug eingehalten werden. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die

Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Konkret bestand durch das Scheuern am Radkasten eine Gefährdung der Verkehrssicherheit, zumal dadurch Beschädigungen der Reifen entstehen können, die sogar zum Platzen eines solchen führen können.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der zur Verfügung stehende Strafrahmen bis 10.000 Euro zu 3,65 % ausgeschöpft wurde, wobei auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit bereits als Milderungsgrund berücksichtigt wurde. Die verhängte Geldstrafe ist für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder der Ausspruch einer Ermahnung war im gegenständlichen Fall nicht möglich: Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. für viele zB VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Fahrzeugmängeln eine nicht unerhebliche Gefährdung ausgeht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; sh zuletzt zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.5. Spruchkorrektur:

Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer

dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (VwGH 13.7.2020, Ra 2019/02/0028).

Die dem Bf im Schreiben vom 20.4.2023 und in der Begründung vorgeworfene „Gefährdung der Verkehrssicherheit“, die sich ebenfalls in der polizeilichen Anzeige findet, ist (als Tatbestandsmerkmal) auch im Spruch entsprechend anzuführen, sodass dieser ergänzt werden musste um den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG zu genügen. Es kommt dadurch nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes. Zudem besteht keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte und keine Gefahr der Doppelbestrafung, da dem Bf die „Gefährdung der Verkehrssicherheit“ bereits im Schreiben vom 20.4.2023 vorgeworfen wurde und sich auch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses findet (vgl. zur Verpflichtung des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der Präzisierung des Spruches in einem sehr ähnlich gelagerten Fall: VwGH 1.3.2021, Ra 2020/02/0301 Rz 13).

III.6. Verfahrenskosten:

Entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 20% der verhängten Strafe – somit 73 Euro – vorzuschreiben.
Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde wurde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10% der verhängten Strafe festgesetzt. Dieser Betrag bleibt mit 36,50 Euro unverändert.

III.7. Im Ergebnis war somit die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut und die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden und beruht auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang